Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XVI

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 25. Mai 1899.

Inhalt.

Gesetz: die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Gesetz.

(Vom 19 Mai 1899.)

Die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Richterliche Beamte, welche das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor dem 1. Januar 1900 zurücklegen, und welche vor dem 1. September 1899 um ihre Zuruhesetzung spätestens auf 1. Januar 1900 nachsuchen, erhalten von der Zuruhesetzung bis zum 31. Dezember 1902 das volle bisherige Diensteinkommen als Ruhegehalt.

Solange der zur Ruhe gesetzte richterliche Beamte das volle bisherige Diensteinkommen als Ruhegehalt bezieht, richtet sich seine Beitragsleistung zur Beamtenwittwenkasse nach § 76, Absatz 1 des Beamtengesetzes.

§ 2.

Vom 1. Januar 1903 an wird der Ruhegehalt auf den höchsten, nach § 35, Absatz 3 des Beamtengesetzes zulässigen Betrag festgesetzt.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auch auf die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Wirksamkeit.

Die Ministerien der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Mai 1899.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr. Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Mai 1899.)

Die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 8. Mai 1899, die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117), tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Es können jedoch schon vor diesem Zeitpunkt für das Kalenderjahr 1900 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Anmeldungen stattfinden und zur Erledigung gelangen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Mai 1899.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.